

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 7. —

Breslau, den 19ten Februar 1812.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 2. enthält:

- (Nro. 71.) Die Königl. Verordnung, betreffend die Freiheit der Unter-Officiere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen zu verfügen, vom 18ten März 1811.
- (Nro. 72.) Die Declaration der allgemeinen Gerichts = Ordnung, Theil I, Titel 24. §. 128. und Titel 52. §. 14. vom 30sten December 1811.
- (Nro. 73.) Die Erklärung wegen Aufhebung des Abschusses zwischen den Königl. Preussischen und Groß = Herzoglichen Badenschen Landen, vom 30sten December 1811.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 64. Betreffend die Entscheidung der Controventionen mit fremden Kalendern durch die Regierungs = Abgaben = Deputationen.

Durch das Rescript der Königl. Section des Departements der Staats = Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 25ten Januar c. ist bestimmt worden, daß die Abgaben = Deputationen der Regierungen die vorkommenden Controventionen mit fremden Kalendern vor sich ziehen, und durch Resoluta entscheiden sollen.

Es sind hiernach bei vorkommenden Kalender = Controventionen die gegen den Einbringer oder Besizer fremder oder sonstiger mit dem Stempel der Kalender =

Deputation nicht versehenen Kalender, auf den Grund des Königl. Edicts vom 10ten Januar 1811. pag. 145. der Gesesammlung pro 1811^o. von den Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemtern und respective landrätlichen Behörden zu verhandelnden summarischen Untersuchungs-Acten, an die competenten Abgaben-Deputationen hiesigen Regierungs-Departements, zur Abfassung einer Straf-Resolution zu überreichen. Die gesetzliche Strafe besteht übrigens in der Confiscation, und den vierfachen Gefällen, welche einfach 8 ggr., mithin vierfach 1 rthlr. 8 ggr. pro Stück, betragen.

Breslau, den 6ten Februar 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 65. Wegen Nachweisung der bestehenden Stipendien für Studirende.

Das Hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Hohen Ministerio des Innern will indglichs genaue Kenntniß von allen für Studirende bestehenden Stipendien erhalten.

Wir fordern daher sämmtliche Magisträte und einzelne städtische Corporationen, so wie alle diejenigen, die Stipendien zu vergeben haben, hierdurch auf, eine Nachweisung schleunigst zu überreichen, die nachstehende Rubriquen enthalten muß:

- 1) wie viel beträgt das zahlbare Quantum des Stipendii und in wie viel Raten ist es zahlbar?
- 2) wodurch ist es fundirt?
- 3) wem steht dessen Collation zu, und welche Aufsicht wird darüber geführt?
- 4) an welche Bedingungen ist der Genuß des Stipendii verknüpft?
- 5) an wen und auf wie lange ist es zur Zeit vergeben?

P. S. III. Januar 287. Breslau, den 7ten Februar 1812.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 66. Die Wieder-Einführung der Legitimations-Atteste beim Einkauf der Meß-Waaren zu Frankfurth an der Oder betreffend.

Verschiedene beim Einkauf von Frankfurter-Meß Waaren sich ergebene Inconvenienzen haben die Wieder-Einführung der durch die Vorschriften vom 30sten December 1793 und 12ten September 1800 angeordneten Legitimations-Atteste nothwendig gemacht, und es ist daher durch das Rescript der Königl. S. 62

Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 12ten v. M. bestimmt worden, daß diese Vorschriften den einländischen, die Frankfurter Messe frequentirenden Einkäufern neuerdings bekannt gemacht werden sollen, mit der Andeutung, daß ohne Production des jetzt wieder eingeführten Legitimations-Attestes des Orts-Accise-Amtes, welche glaubhaft bescheinigen, daß sie wirklich dort angefessene oder etablirte Kauf-Leute, Fabrikanten oder Handwerker sind, bei der Meß-Begleitschein-Expedition zu Frankfurt an der Oder schlechterdings keine Abfertigung ertheilt werden dürfe und daher die Meß-Fieranten, die sich mit solcherlei Legitimation zu versehen unterlassen, es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie zu Frankfurt an der Oder keine Abfertigung erhalten. Auch auf den Fall, daß Inländer nicht selbst sich zum Einkauf nach gedachten Messen begeben, sondern andern Commercialisten denselben auftragen, müssen sie das vorschriftmäßige Legitimations-Attest extrahiren und solches ihren Committenten einhändigen, um bei der Abfertigung zu Frankfurt an der Oder davon Gebrauch machen zu können.

Die Ertheilung derselben, über deren Ausgabe ein Register geführt werden muß, wird ausschließlich den Accise- und Zoll-Ämtern und zwar dergestalt übertragen, daß sie selbige völlig kostenfrei, folglich auch ohne dazu Stempel-Papier zu adhibiren, ertheilen, und um den Ämtern die Ausfertigung dieser Atteste zu erleichtern, so sind selbige jedesmal auf das Kalender-Jahr, folglich auf drei Messen gültig, zu expediren, und werden solche den Inhabern von der Meß-Begleitschein-Expedition zu Frankfurt an der Oder, nach jedesmaliger Abfertigung zurückgegeben werden. Die Accise- und Zoll-Ämter des Breslauschen Regierungs-Departements haben sich hiernach zu achten, die Polizei-Behörden und resp. Magisträte aber werden angewiesen, die Einwohner ihres Orts, welche die Frankfurter Messen Behufs des Waaren-Einkaufs bereisen, und bei ihnen den außerdem noch erforderlichen Reise-Paß nachsuchen, zugleich auf obige Vorschriften aufmerksam zu machen.

G. XXXII. Januar 231. Breslau, den 8ten Februar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 67. Betreffend die Einfindung einer Nachweisung von den in dem Etats-Jahre vor dem letzten Kriege an die zwangspflichtigen ländlichen Kreisämter und Schänker verkauften städtischen Getränke.

Auf den Grund eines von der höheren Behörde unterm 21sten v. M. eingegangenen Rescripts werden sämmtliche Accise-Ämter des hiesigen Regierungs-

Departements hierdurch angewiesen: die in dem Stats-Jahr 180 $\frac{1}{2}$ an die zwangspflichtigen ländlichen Kretschmer und Schänker verkauften städtischen Getränke an Bier und Brandtwein vermittelst einer Designation anhero anzuzeigen.

Die Getränke, welche an andere Consumenten verkauft worden, müssen aber sorgfältig abgesondert, und nicht mit verzeichnet werden.

Breslau, den 8ten Februar 1812.

Breslauer und Meißer Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 68. Die Wiederaufhebung der Atteste bei Versendungen der Fleisch- und Backwaaren an Privat-Personen des platten Landes nach den Städten betreffend.

Da die Lösung der Atteste bei Versendungen der Fleisch- und Backwaaren von Privat-Personen des platten Landes nach den Städten nicht mehr nöthig ist, indem auf dem Eingang derselben eine besondere Steuer ruhet; so wird die Lösung dieser Atteste hiermit aufgehoben, und die Land-Consumtions-Steuer-Kemter werden von deren Ausfertigung dispensirt.

Breslau, den 8ten Februar 1812.

Breslauer und Meißer Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 69. Aufforderung an sämtliche Grenz-Zoll-Kemter zur monatlichen Einsendung der Geld-Exportations-Pässe.

Sämmtliche Grenz-Zoll-Kemter werden hiermit aufgefordert, am ersten eines jeden Monats die Pässe, worauf in dem abgewichenen Monate Geld ausgeführt worden ist, pünktlich an die Königl. Regierungs-Abgaben-Deputation zu Breslau und Meisse einzusenden.

P. IV. 816. Februar. Breslau, den 10ten Februar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 70. Verordnung wegen der auf zweierlei Art bekannt zu machenden Marktpreise.

Damit Jedermann, auch der im Rechnen weniger Geübte, bei den öffentlichen Bekanntmachungen von den Marktpreisen u. d. gl. gleich übersehen kann, wieviel er gegen die geschmäßige Rechnungs- oder Courant-Münze an ehemaliger Nominal-Münze zahlen muß, wenn er dieses oder jenes kaufen will: so werden sämtliche Polizei-Behörden und Magistrate hiermit angewiesen, alle solche Marktpreise

preise auf zweierlei Art, nämlich so anzugeben, daß erst angezeigt wird, wieviel Böhmenflücke gezahlt werden, und dann vermerkt wird, was dies auf die gesetzliche Art reducirt betrage. 3. B. Roggen der Breslauer Scheffel 135 Böhmenflücke oder 2 Thaler 17 Sgr. 1 $\frac{1}{2}$ D'. Courantwerth.

Diese Methode ist die einzige, welche vollkommen klar ist und kein Mißverständniß zuläßt.

P. VI. 817. Februar. Breslau, den 10ten Februar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 71. Betreffend die Verminderung der Geldae bei den Jahres-Rechnungen.

Um die Beläge bei den Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Rechnungen zu vermindern, werden die Accise-Zoll- und Consumtions-Steuer-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements hierdurch angewiesen:

- 1) von dem Formular-Magazin eine einzige Haupt-Factura über die im Laufe des Rechnungs-Jahres erhaltenen Zettel, Bleye u. zu extrahiren, und damit die Rechnung zu belegen.
- 2) Statt der vielen einzelnen Quittungen über die an die Dorf-Einnehmer bezahlte Tantième, eine einzige quittirte Nachweisung der für das ganze Rechnungs-Jahr bezahlten Tantième, nach untenfolgendem Schema, zu fertigen, und die Consumtions-Steuer-Rechnungen damit zu justificiren.

Breslau, den 13ten Februar 1812.

Breslauer und Keißer Abgaben-Deputation der Breslauer Regierung.

Nro.	Namen und W o h n o r t der Dorf-Einnehmer.	Betrag der						Quittung der Dorf-Einnehmer.
		Eincahme			Tantième			
		Rthlr.	gr.	pf.	Rthlr.	gr.	pf.	
1.	Werner in Rag	300	=	=	12	=	=	12 Rthlr. erhalten Werner.
2.	u. s. w.							

N. N. den 31sten Mai 1812.

Nro. 72. Betrifft einige nähere Erläuterungen des Stempel-Gesetze.

Veranlaßt durch eine Anfrage hat die Königliche Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben dahin entschieden, daß

- 1) die Vorschrift §. 4. Nro. 9. der Instruction vom 5ten September v. J., vermöge welcher zu jedem Protocoll in extrajudicial Sachen, dessen Ausfertigung

tigung auf Stempel-Papier erfolgen muß, der 8 Ggr. = Stempel erforderlich ist, auch alsdann eintritt, wenn zur Ausfertigung ein geringerer Stempel = Bogen als 8 Ggr. zureicht.

2) Die Berechnung des Werth = Stempels in Prozessen, nach der Verbindung der Vorschriften des Stempel = Gesetzes vom 20sten November 1810. und der Declaration vom 27sten Juni, auch der Instruction vom 5ten Septem-ber v. J. folgendermaßen geschehen muß:

von 50 Rthlr. incl. bis	100 Rthlr. incl.	1 Rthlr.
von jedem vollen Hundert		
1 Rthlr. hinzu, folglich von vollen	1000 Rthlr.	10 Rthlr.
die folgenden vollen Hunderte		
steigen mit 12 Ggr. also	1100 Rthlr. voll 10 Rthlr.	12 Ggr.
	1200 Rthlr. voll 11 Rthlr.	u. s. w.

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Breslau, den 13ten Februar 1812.

Abgaben = Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 73. Wegen Einsendung der Zeitschriften an das statistische Bureau.

Nach der Circular = Verordnung vom 22sten December 1810. ist bestimmt worden: daß

1) von allen im hiesigen Departement herauskommenden Intelligenz = Blättern, Zeitungen, Tageblättern, Wochen = Monats = und Quartalschriften, ihre Tendenz sei welche sie wolle, von den Herrn Steuer = Rätthen, steuerräthlichen Departements = und Polizey = Behörden jährlich Verzeichnisse bei uns eingereicht und nach der darin gegebenen Vorschrift angefertigt:

2) so wie eine Zeitschrift einhebt, aushebt, oder eine neue beginnt und entsteht, davon sogleich Anzeigen gemacht und Exemplare mit dieser Anzeige von neu erscheinenden unmittelbar an den Königl. Geheimen Staats = Rath und Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Hohen Ministerio des Innern, Herrn Sack, und an uns übergeben werden sollen. Endlich ist dabei

3) Befehl ergangen, daß die Verleger von Zeitschriften regelmäßig von jedem herauskommenden Stück oder Blatte bei dessen Erscheinung ein Exemplar derselben mit der Post unter der Adresse:

An das Königl. Statistische Bureau in Berlin bei dem
General = Polizei = Departement, unter dem postfreien Rubrum:
S. Allgemeine Polizei = Sachen, und

und eben so ein Exemplar unter der Adresse:

An das Königliche Statistische Bureau in Breslau bei der
Königlichen Regierungs- Polizei- Deputation,
unter demselben postfreien Rubrum, kostenfrei einsenden müssen.

Da nun diesen Festsetzungen immer noch nicht prompt nachgelebt worden, so
werden solche hierdurch in Erinnerung gebracht, und erwartet unterzeichnete De-
putation deren genaue Befolgung:

P. I. Febr. 84. Breslau, den 14ten Februar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königlichen Ober- Landes- Gerichts zu Breslau.

Nro. 6. Die genaue Befolgung der in dem Circular- Rescript vom 10ten März 1810.
enthaltenen Anweisungen, besonders der §. 3. 7. 9. und 10., wird den Un-
tergerichten in Erinnerung gebracht.

Das unterzeichnete Königliche Ober- Landes- Gericht von Schlessien findet
für nöthig, den Unter- Gerichten seines Departements die genaue Befolgung der
in dem Circular- Rescript vom 10ten März 1810. enthaltenen Anweisungen in
Erinnerung zu bringen. Besonders ist auszustellen gewesen:

1) daß die §. 3. bei Einsendung der Criminal- Acten vorgeschriebenen Ver-
merke auf dem Acten- Deckel sehr häufig gefehlt,

2) daß Tabellen, die nach der Bestimmung §. 7. mittelst besondern Berich-
ten eingereicht werden sollen, in einem und demselben Bericht eingegangen,

3) daß den §. 9. und 10. zuwider Berichte in den bei den Unter- Gerich-
ten schwebenden Sachen, selbst hin und wieder die Acten in die Appellations- In-
stanz unfrankirt eingeschickt, und in den abgeforderten Berichten die Expeditions-
Nummer des Rescripts selten bemerkt worden.

Sämmtliche Unter- Gerichte werden daher zur pünktlichen Befolgung der
Vorschriften des obgedachten Circular- Rescripts aufgefordert.

Breslau, den 4ten Februar 1812.

Königl. Preuß. Ober- Landes- Gericht von Schlessien.

Nro. 7. Betreffend die Bestimmung, daß der Recours gegen die die Straf-Resolute
der Polizei- Directionen nicht bei dem Ober Landes- Gerichte, sondern
bei der Regierung angebracht werden soll.

Nach dem die von dem unterzeichneten Ober- Landes- Gericht unterm 31sten
May pr. durch die hiesige Zeitung und das Amts- Blatt bekannt gemachte Ver-
ordnung des Polizei- Reglements für die Stadt Königsberg in Preußen:

daß

daß in Fällen, in welchem die von dem Polizei- Directorio durch eine Resolution festgesetzte Strafe eine mäßige Züchtigung, 14tägiges Gefängniß oder Straf- Arbeit, oder 5 Rthlr. Geld- Strafe nicht übersteigt, der gegen diese Fest- setzung zugelassene Recours bei dem Ober- Landes- Gericht, in Disciplinar- Fällen aber bei der vorgesetzten Behörde angebracht werden sollen;

Höheren Orts dahin abgeändert worden:

daß in den obenerwähnten Fällen der Recours gegen die Straf- Resolute der Polizei- Directorien nicht bei dem Ober- Landes- Gerichte, sondern bei der Regierung angebracht werden müssen;

so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft mit der Bemerkung bekannt gemacht: wie es übrigens keinen Zweifel leidet, daß auch in solchen Fällen, in welchen die Berufung auf das rechtliche Gehör statt findet, derjenige, welcher statt derselben oder vorher den Weg der Beschwerde einschlagen will, diese Beschwerde bei der Regierung, als der dem Polizei- Directorio vorgesetzten Behörde, anbringen und sowohl gegen das beobachtete Verfahren, als auch gegen die festge- setzte Strafe Remedur nachsuchen könne. Ist er mit der Entscheidung der Re- gierung nicht zufrieden, so bleibt ihm alsdann die Provocation auf richterliches Erkenntniß unbenommen. Breslau, den 7ten Februar 1812.

Königl. Ober- Landes- Gericht von Schlessien.

Verordnungen des Königl. Ober- Landes- Gerichts von Ober- Schlessien.
Nro. 4. Betreffend die Festsetzung des Stempels- Papiers bei bloßen Verbal- und leichten Injurien- Sachen.

Nachdem höchsten Orts festgesetzt worden ist: daß nach der Absicht des Stempels- Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810. Art. 7. Nro. 1. nur solche Injurien- Sachen, bei welchen von bloßen Verbal- und leichten Real- Injurien die Rede ist, und die nach der allgemeinen Gerichts- Ordnung Th. 1. Tit. 34. §. 1. 2. als Ba- gatell- Sachen angesehen werden, von dem Werth- Stempel befreit werden sollen, wogegen alle übrigen Injurien- Sachen, sie mögen nach der Verordnung vom 30sten Decbr. 1798. als Bagatell- oder als Untersuchungs- Sachen behandelt werden, einem Werth- Stempel von 10 Rthlr. unterworfen sind;

so wird solches zur Vermeidung von Mißverständnissen zum Nachtheil des Stem- pel- Interesse, den sämtlichen Unter- Gerichten in Ober- Schlessien zur ge- nauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Brieg, den 24sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober- Landes- Gericht von Ober- Schlessien.